Steuerspar-Checkliste: freie Berufe

|  |
| --- |
| Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben |
| Freie Berufe und nicht bilanzierungspflichtige Unternehmer ermitteln ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Hier gilt das so genannte Zufluss-Abflussprinzip. Einnahmen gelten danach in dem Jahr bezogen, indem sie zugeflossen sind. Ausgaben müssen in dem Kalenderjahr angesetzt werden, in dem sie tatsächlich gezahlt (geleistet) worden sind. Durch Hinausschieben von Einnahmen und Vorziehen von Aufwendungen lässt sich der steuerpflichtige Einnahmen-Überschuss beeinflussen. | * erledigt
 |

|  |
| --- |
| Verschieben von Einnahmen |
| Erstellen und versenden Sie Rechnungen erst im Januar 2016. Ist der Rechnungsempfänger Bilanzierer, entstehen diesem keinerlei Nachteile, da er nicht bezahlte Rechnungen gewinnmindernd als Verbindlichkeiten bilanziert.Vorsicht bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen: Fließen solche dem Steuerpflichtigen bis zu zehn Tage nach Beendigung des Kalenderjahres zu, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten diese als in diesem Kalenderjahr bezogen. Warten Sie hier also den 10.1.2016 noch ab. | * erledigt
 |

|  |
| --- |
| Vorziehen von Ausgaben |
| Zahlen Sie Rechnungen für 2016 noch in 2015 bzw. ziehen Sie Anschaffungen vor. Überweisungen sind abgeflossen (und damit die Ausgaben entstanden) zum Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrages bei der Bank. Bei Zahlungen durch Scheck erfolgt der Abfluss mit der Hingabe.Tätigen Sie nach Möglichkeit Anzahlungen. Anzahlungen in 2015 mindern den Gewinn. Bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben ist allerdings die zehn-Tages-Frist zu beachten. | * erledigt
 |

|  |
| --- |
| Pauschaler Betriebsausgabenabzug |
| Bestimmte Berufsgruppen können anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Betriebsausgabenpauschale geltend machen. So können z.B. Schriftsteller oder Journalisten bis zu 30 % der Betriebseinnahmen, höchstens € 2.455 als Betriebsausgaben im Jahr geltend machen.Bei nebenberuflicher wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit sind es maximal € 614. Dasselbe gilt für die Erteilung von Nachhilfeunterricht. Selbstständig tätige Hebammen können 25 % der Betriebseinnahmen, maximal bis zu € 1.535 im Jahr geltend machen. Die Geltendmachung der Pauschalen lohnt sich freilich nur, wenn die tatsächlichen Aufwendungen geringer sind. | * erledigt
 |

|  |
| --- |
| Fahrtenbuch |
| Führen Sie ein Fahrtenbuch, reichen Sie es bitte zusammen mit den weiteren Steuerunterlagen ein. | * erledigt
 |